



zt Kammer der ZiviltechnikerInnen |
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg

A-4040 Linz, Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94-0, F DW 4

linz@arching-zt.at, www.arching-zt.at

ANSUCHEN IN ZIVILTECHNIKERANGELEGENHEITEN

gemäß den Bestimmungen des ZTG 2019

Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis

1. Allgemeine Informationen
2. Voraussetzungen
3. Unterlagen zum Ansuchen

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Das Ansuchen (Formular!) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Beilagen bei jener Länderkammer einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragssteller seinen Kanzleisitz anstrebt.
- 1.2 Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus weitergeleitet.
Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheides verleiht.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Sektion III/8

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilungsleiter: **MR Mag. Dr. Anton BERNBACHER**

- 1.3 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Ziviltechnikerkammer bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt erfahrungsgemäß ca. 4 - 8 Wochen. Wir ersuchen Sie daher, das Ansuchen zeitgerecht in der Kammerdirektion einzureichen.
- 1.4 Weitere Informationen (Vereidigung, etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.
- 1.5 Vor Ausübung der Befugnis ist die Genehmigung der Form des Siegels zu erwirken. Die Genehmigung der Form des Siegels wird von der zuständigen Landeskommission nach Überprüfung des vorzulegenden Siegelabdruckes erteilt.

Das Siegel muss gem. § 18 Abs. 1 ZTG 2019 in Verbindung mit der „Verordnung über die Berufsbezeichnung“ beinhalten:

- Bundeswappen der Republik Österreich lt. Wappengesetz
- Vor- und Zuname
- akademische Grade (Abkürzungen gem. Universitäts- bzw. FH-Gesetz)
- Kanzleisitz (politische Gemeinde)
- verliehene Befugnis und die übergeordnete Berufsbezeichnung gemäß „Verordnung über die Berufsbezeichnung“ im Falle der Befugnisverleihung nach 01.01.2022 (Datum Befugnisbescheid) bzw. das Fachgebiet im Falle der Befugnisverleihung vor 01.01.2022
d.h. Architekt(in), Ingenieurkonsulent(in) für, Zivilingenieur(in) für
- Zusatz „staatlich befugte(r) und beeidete(r)“ möglich
- anstelle der Bezeichnung *Ingenieurkonsulent(in)* für... darf die Bezeichnung *Zivilingenieur(in)* für ... verwendet werden
- auf dem Fachgebiet Vermessungswesen tätige Ziviltechniker dürfen die geschützte Berufsbezeichnung *Zivilgeometer(in)* verwenden

ferner kann das Siegel enthalten:

- Zusatz „staatlich befugte(r) und beeidete(r) Ziviltechniker(in)“
- ehrenhalber verliehene akademische Grade
- ehrenhalber verliehene Berufstitel (Baurat/Baurätin h.c.)

Rundsiegemuster:



- 1.6 Folgende Ansprechpersonen stehen nach Erhalt des Bescheides bzgl. eines Termins zur Vereidigung zur Verfügung:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Gabriele Gruber
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel. 0732/7720-15 187
Mail gabr.gruber@ooe.gv.at
Büro baur.ikd.post@ooe.gv.at

Amt der Sbg. Landesregierung
Referat Altstadterhaltung und Hochbautechnik
Ing. Violeta Jankovic-Ilic
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel. 0662/8042-47 47
Mail bautechnik@salzburg.gv.at

Zur Vereidigung mitzubringen ist die Einzahlungsbestätigung über die Eintrittsgebühr.

Gemäß § 11 ZTG darf vor Ablegung des Eides die Befugnis nicht ausgeübt und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden!

- 1.7 **Bei der Eidesablegung** ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausübend melden.
- Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer **innerhalb von 2 Wochen** schriftlich anzuzeigen.
 - Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist **vorher** der zuständigen Kammer schriftlich anzuzeigen.

2. Voraussetzungen

Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 5) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen **ausgeschlossen**:

- die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben oder
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist oder
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist oder
- denen die Befugnis gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 ZTG aberkannt wurde oder
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden oder
- bei denen eine Verurteilung gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 ZTG vorliegt oder
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen

Architekt:innen

Ziviltechniker:innen sind eingeteilt in:

Ingenieurkonsulent:innen/Zivilingenieur:innen

Die Ziviltechnikerbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechnikerprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die Befugniswerber:in die ZT-Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde daher bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechniker-Prüfung und die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

3. Erforderliche Unterlagen

Der Antrag inkl. Unterlagen kann sowohl in Papierform als auch elektronisch (Dateiformat PDF an linz@arching-zt.at) eingebracht werden.

- **Ansuchen** um Verleihung der ZT-Befugnis - **FORMULAR**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- **Heiratsurkunde** oder andere Urkunde, aus der eine Namensänderung hervorgeht, sofern der Staatsbürgerschaftsnachweis auf einen früheren Namen lautet.
- **Strafregisterbescheinigung** (nicht älter als **6 Monate**)
- **ZT-Prüfungszeugnis**
- ggf. **Promotionsurkunde**, wenn diese beim Prüfungsansuchen noch nicht vorgelegen hat
- **Erklärung - FORMULAR**
- **Passfoto** (als *Bilddatei*)

Die **Vergebührung** (Bundesverwaltungsabgabe, Stempelgebühren) des Ansuchens (ca. € 300,00) wird direkt vom Bundesministerium vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Förderung nach § 5a bzw. § 4 Neugründungsförderungsgesetz – NEUFÖG

Sollten Sie die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erfüllen, wird in Bezug auf das Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis die o.g. Bundesverwaltungsabgabe nicht erhoben.

Die digitalen Formulare bzw. das Gesetz stehen unter www.arching-zt.at zur Verfügung.